

## Lösung Fall 4

### 1. Sachziele A

V möchte das Reisebüro erwerben.

### 2. Rechtsziele

V möchte Inhaber des Unternehmens Reisebüro XY werden

### 3. Rechtslage und rechtlicher Gestaltungsspielraum

#### **a) Erwerb durch Anteilskauf (share deal)**

XY Reisebüro ist GbR

Gesellschaftsanteile der GbR sind veräußerlich nach §§ 433, 453 (formfrei), § 398 (formfrei)

Grundlagengeschäft → Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich

X verkauft (§ 433) und überträgt (§ 398) seinen Anteil i.H.v. 50 % an Z

Y verkauft (§ 433) und überträgt (§ 398) seinen Anteil i.H.v. 50 % an Z

Refo: Es gibt 2 Kaufverträge. Vertragspartner sind getrennt X und Y. Die GbR wird zum Einzelunternehmen, alle bisher im Vermögen der GbR befindlichen Gegenstände gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über auf Z.

Achtung: Bei GbR sind oft auch die einzelnen Gesellschafter Inhaber von einzelnen Bestandteilen des Anlage- oder Umlaufvermögens (insb. auch Unternehmensimmobilien). Es muss daher geklärt werden, wer konkret Inhaber der assets des Reisebüros ist. Der Sachverhalt ist diesbezüglich unklar.

- Arbeitsvertrag zwischen A und XY GbR oder direkt mit X oder Y, es gilt ergänzend § 613a BGB
- Geschäftsausstattung und Inventar (Anlagevermögen), evtl. müssen X oder Y auch in ihrem Eigentum stehende Sachen/ ihnen zustehende Rechte und Forderungen mitverkaufen und übertragen
- gebrauchte ATI-Lizenz
- Forderung gegen K
- Mietvertrag: wer ist Mieter? I.d.R. wird der Vermieter nicht mit der GbR, sondern mit X und Y als Gesamtschuldner abschließen, da ansonsten (GbR ist Mieterin) ein Wechsel der Gesellschafter ohne seine Zustimmung möglich ist

Ggf. muss zusätzlich zum Verkauf der Geschäftsanteile durch X und Y auch der Verkauf, bzw. Übertragung dieser assets erfolgen.

Rechtskauf §§ 453, 434, 437: Gewährleistung für Bestand des Gesellschaftsanteils, eröffnetes Insolvenzverfahren, Liquidation, Anteilsgröße, Stimmrechte, Dividendenrechte.

Entspricht der Anteilskauf wirtschaftlich dem Kauf des ganzen Unternehmens, gilt § 453 bezogen auf die Sachgesamtheit (sonstiger Gegenstand). Es ist dann Gewährleistung zu geben wie beim asset deal.

Grundsatz daher: gesetzliche Gewährleistung für Mängel an assets nur bei Kauf von Anteilen > 90 %

Ausdrückliche rechtliche Verknüpfung der Verträge u.U. sinnvoll

#### **b) Erwerb durch Unternehmenskauf (asset deal)**

Verkäuferin = GbR, soweit GbR Inhaberin/ Eigentümerin der Gegenstände

X und Y, soweit sie Inhaber/ Eigentümer

Kaufvertrag über eine Sachgesamtheit (Singularsukzession)

Gewährleistung:

- Mangel an einzeltem Gegenstand, asset → Gewährleistung für Gegenstand +, Gewährleistung für Unternehmenskauf insgesamt, nur wenn „durchschlagend“)

- Mangel am Unternehmen (Umsatz, Gewinn, Abschlussangaben) → Gewährleistung für Unternehmenskauf insgesamt

Grundsatz daher: umfassende gesetzliche Gewährleistung

Ausdrückliche rechtliche Verknüpfung der Verträge u.U. sinnvoll